

standen hatten, so hatten sie doch unter Assistenz des bemerkten Sachwalters sich beharrlich geweigert, über den Umfang ihrer Verbindlichkeiten sich zu erklären unter dem Behaupten, zuerst müsse der Gegner zum Erweis seiner Rechte Urkunden beibringen. Vergebliche Verhöre waren daher die Folge dieser Renitenz gewesen. Dadurch aber war von ihnen selbst der Zweck der Provocation fortbauend vereitelt worden. Es hatte daher zuletzt die Generalcommission die Ueberzeugung gewonnen, daß aus der ganzen Ablösung nichts werden könne, so lange die Verpflichteten von jenem Anwalte berathen würden.

Die Deputation hat keine Gründe aufzufinden vermocht, welche diese Ueberzeugung entkräften, und so wenig sie sonst bezweifeln mag, daß es jenem Sachwalter Ernst sei, seinem Sachwalterberufe Genüge zu leisten, und die Rechte und Interessen seiner Clienten mannhaft zu vertheidigen, so werden doch diese Andeutungen genügen, die Deputation zu rechtfertigen, wenn sie der Kammer anrathet:

sie wolle dem Gesuche um Verwendung dafür, daß die Verordnung der Generalcommission wieder aufgehoben werde, nach welcher Advocat Bernhard von der Auerwald'schen Ablösung ausgeschlossen wurde, nicht Statt geben.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über diesen Bericht sofort berathen? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Klinger: Es dürfte wohl nicht zu verkennen sein, daß es oft sehr schwierig ist, sich sofort nach der flüchtigen Vorlesung eines Berichtes zu entscheiden, ob man dem Schlusgutachten der Deputation beistimmen könne oder nicht, denn es ist selbst bei einem guten Gedächtnisse fast unmöglich, sich nach einem bloß flüchtigen Verlesen des Berichtes alle diejenigen Momente im Augenblicke zu recapituliren und zu prüfen, die von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung der Sache selbst sind. So ergeht es mir bei der vorliegenden Angelegenheit. Ich bin, abgesehen von andern Punkten, schon ungewiß darüber, ob im Eingange des Berichtes gesagt sei, daß der Advocat Bernhard von allen und jeden Ablösungssachen entfernt worden sei. Zuerst will ich mir also von dem Herrn Referenten

die Auskunft erbitten, ob die Entfernung des Advocat Bernhard auf alle und jede Ablösungssachen sich erstrecke?

Referent Wieland: Der Bericht sagt, daß Advocat Bernhard bloß von der vorliegenden Sache ausgeschlossen worden sei. Es handelt sich hier nur um die Auerwald'sche Ablösungssache, von der der Advocat Bernhard entfernt worden ist; ob dies auch bei noch mehreren Ablösungssachen stattgefunden habe, ist allerdings der Deputation nicht bekannt.

Abg. Klinger: Da im Gesetze erwähnt ist, daß den Specialcommissionen nur die Befugniß zustehen soll, Sachwalter bei einzelnen Terminen zurückzuweisen, so würde ich mir die zweite Frage erlauben, ob dem Advocat Bernhard auch alles und jedes Schriftfertigen in der fraglichen Ablösungssache von der Specialcommission untersagt worden ist?

Referent Wieland: In der vorliegenden Angelegenheit ist Bernhard auch davon ausgeschlossen worden.

Staatsminister v. Könnert: Zur Erläuterung erlaube ich mir hinzuzufügen, daß dies nicht von der Specialcommission, sondern von der Generalcommission erfolgt ist.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über die Sache sprechen will, so würde ich zur Fragstellung verschreiten. Ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten der Deputation beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind nunmehr erledigt. — Auf die Tagesordnung zum nächsten Montag bringe ich den heute ausgetheilten Bericht der ersten Deputation unserer Kammer über das allerhöchste Decret vom 18. Februar 1840, den Wegfall des jährlichen Kanons für die Verleihung der Schriftfähigkeit betreffend, und sodann den anderweiten Bericht derselben Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 3 Uhr.